

B.9.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

....., den.....

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ärztliche Bescheinigung zu Vorlage beim Sozialamt

für: geboren am:.....
aus:

Bei besteht eine Körperbehinderung durch eine angeborene Querschnittslähmung, eine Blasen- und Darmlähmung u.a.. Eine dauerhafte Erwerbsminderung im Sinne des § 43 (2) SGB VI liegt vor, ist durch Beschäftigung in der WfbM gegeben, muss festgestellt werden.

Wir bitten um Beratung in allen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betreffenden Angelegenheiten.

.....
Unterschrift

Erläuterungen: Dauerhaft erwerbsgemindert im Sinne des § 43 (2) SGB VI ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine volle Erwerbsminderung liegt bei Beschäftigten der WfbM automatisch vor und muss hier nicht gesondert festgestellt werden, da die volle Erwerbsminderung Voraussetzung für die Aufnahme in die WfbM ist. Der Antrag kann ohne vorherige Feststellung der Erwerbsminderung gestellt werden, das Sozialamt ist verpflichtet, die Feststellung einzuleiten.
Grundsicherung wird immer auf ein Jahr begrenzt gewährt, für eine Weitergewährung ist eine Neubeantragung erforderlich.